

RS UVS Oberösterreich 1993/06/22 VwSen-101050/7/Sch/Shn

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1993

Rechtssatz

Tatbestandsmäßigkeit im Zweifel nicht gegeben, wenn der Einwand des Berufungswerbers, daß aufgrund der Winterzeit die Sichtmöglichkeit in das Fahrzeuginnere infolge beschlagener bzw. mit Schnee bedeckter Scheiben beeinträchtigt war und deshalb der Parkschein nicht wahrgenommen werden konnte, nicht durch entsprechende Beweise entkräftet werden kann. Stattgabe.

Schlagworte

In dubio pro reo.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at